

Satzung des Vereins „Gemeinsam weiter“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam weiter“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Oktober bis zum 30. September.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die eigenständige Durchführung von oder Mitwirkung an Hilfsprogrammen zur Linderung von Not und dem Abbau sozialer Ungleichheit, die Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die Durchführung kultureller und sozialer Aktivitäten zur Förderung des friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens der Menschen sowie die Unterstützung von geeigneten Aktivitäten auf den genannten Gebieten.
- (3) Der Verein hilft Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen, unterschiedslos und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft sowie Glaubensrichtung und Weltanschauung. Die Rolle der Frauen in Familie und Gesellschaft, ökologische Aspekte und der Klimawandel erfahren dabei Berücksichtigung.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:
 - a. Psychosoziale Unterstützung, Begleitung und Krisenbewältigung
 - b. Konkrete lebenspraktische Sozialberatung (wenn möglich muttersprachlich)
 - c. Vernetzung und Unterstützung bei Kooperations-Netzwerken
 - d. Community- und Gemeinwesen-Entwicklung, unter anderem durch kulturelle Angebote, wie zum Beispiel Tanz- oder Theaterworkshops, die dem Empowerment dienen oder durch Veranstaltungen bei denen gemeinsame Ziele für ein Stadtviertel entwickelt werden können
 - e. Soziale und kulturelle Projekte vor Ort, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, zum Beispiel mittels generationenübergreifenden Aktionen (gemeinsames Kochen, thematische Aktionen zum Erfahrungsaustausch und zur Weitergabe von Wissen)
 - f. Aktivitäten zur Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Erfüllung des Satzungszwecks
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen zu Förderung und Verwirklichung der Ziele

- (5) Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch die Hilfe für Menschen in Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Selbstlosigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zwecks aus verschiedenen Quellen, einschließlich Mitgliedsbeiträgen, Spenden aus dem In- und Ausland, Zuwendungen, öffentlichen Förderungsmitteln und sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (5) Mitgliedern des Vorstands und im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen können Auslagererstattung gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Betrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Ablehnung, die einer schriftlichen Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Für Ehrenmitglieder gelten die in dieser Satzung für ordentliche Mitglieder geregelten Rechte und Pflichten, sie sind jedoch gemäß §7, Absatz 3 von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Fördermitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und zum 30. September eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der gesonderten Beitragssatzung festgelegt wird zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder entrichten einen gesonderten Jahresbeitrag an den Verein, der durch die Beitragsordnung festgelegt ist.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein bei seinen Vereinstätigkeiten, soweit diese Unterstützung durch den Vorstand angefragt wurde.
- (3) Fördermitglieder beraten und unterstützen den Vorstand als Mentoren, soweit diese Beratung und Unterstützung durch den Vorstand angefragt wurde.
- (4) Zu Vorstandssitzungen können Fördermitglieder als beratende, nicht stimmberechtigte TeilnehmerInnen eingeladen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r StellvertreterIn und dem/der SchatzmeisterIn.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Verein jeweils allein.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers / seiner Nachfolgerin im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer / von der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Programm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, sowie die Entscheidung über die Berufung gegen eine Ablehnung des Vorstandes über einen Antrag gemäß § 4, Absatz 3,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener, auf Antrag eines Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e KandidatIn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren KandidatInnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die LiquidatorInnen bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stolberg, 06.12.2021